

**Richtlinien für die Auszeichnung
erfolgreicher Sportlerinnen und Sportler
sowie verdienter Persönlichkeiten des Sports
(Ehrenordnung)
vom 12.12.2018**

Stand 1. Änderung vom 15.12.2021



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	2
II. Arten der Auszeichnung	2
III. Vorschläge zur Auszeichnung	2
IV. Ehrungsentscheidung	2
V. Auszeichnung mit der „Großen Haßlocher Sportmünze“ (Personen)	3
VI. Auszeichnung mit der „Haßlocher Sportmünze“ (Personen)	3
VII. Auszeichnung mit der „Großen Haßlocher Sportmünze“ (Mannschaften)	4
VIII. Auszeichnung mit der „Haßlocher Sportmünze“ (Mannschaften)	4
IX. Besondere Regelungen	4
X. Ergänzende Auszeichnungsvoraussetzungen (Mindestteilnehmerzahlen)	5
XI. Auszeichnung Sportlerin / Sportler des Jahres	5
XII. und Mannschaft des Jahres	5
XIII. Auszeichnung mit der Haßlocher Sportehrennadel	6

I. Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Haßloch ehrt
 - a. in Anerkennung herausragender Leistungen im Bereich Sport erfolgreiche Personen und Mannschaften Haßlocher Sportvereine und erfolgreiche Haßlocher Sportlerinnen und Sportler,
 - b. Personen, die sich um den Sport besonders verdient gemacht haben,
- (2) Haßlocherinnen und Haßlocher im Sinne des Absatz 1 sind Einwohner der Gemeinde Haßloch gemäß der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz
- (3) Die Ehrungen erfolgen jährlich in einer besonderen Veranstaltung der Gemeinde Haßloch (Sportlerehrung).

II. Arten der Auszeichnung

- (1) Die Auszeichnung für erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler bzw. Mannschaften erfolgt durch Verleihung der
 - a. „Großen Haßlocher Sportmünze“ in Gold, Silber oder Bronze
 - b. „Haßlocher Sportmünze“ in Gold, Silber oder Bronzejeweils in Verbindung mit einer Urkunde.
- (2) Die Auszeichnung „Sportlerin des Jahres“, „Sportler des Jahres“ bzw. „Mannschaft des Jahres“ erfolgt durch die Verleihung einer Urkunde und eines entsprechenden Pokals.
- (3) Die Auszeichnung von Personen, die sich um den Sport besonders verdient gemacht haben, erfolgt durch Verleihung der „Haßlocher Sportehrennadel“ in Gold oder Silber in Verbindung mit einer Urkunde.
- (4) Die Auszeichnung von Personen oder Mannschaften, die sich durch besonderes faires sportliches Verhalten bzw. durch ein besonderes sportlich-soziales Engagement verdient gemacht haben, erfolgt durch die Verleihung des Haßlocher Fairplay/Sozialpreises in Verbindung mit einer entsprechenden Urkunde.

III. Vorschläge zur Auszeichnung

- (1) Vorschläge zur Auszeichnung von Personen und Mannschaften können durch die Vereine, Verbände und Privatpersonen eingereicht werden.
- (2) Die Vorschläge müssen ausreichend begründet und schriftlich bei der Gemeinde eingereicht werden. Erzielte Erfolge sind durch Urkunden, Ergebnislisten, Teilnehmernachweise oder ähnliches zu belegen. In Zweifelsfällen ist eine Bestätigung des jeweiligen Veranstalters / Fachverbandes vorzulegen.

IV. Ehrungsentscheidung

- (1) Die Entscheidung über die zu vergebenden Auszeichnungen, obliegt dem für Angelegenheiten des Sports entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Haßloch zuständigen Ausschuss.
- (2) In besonders begründeten Fällen kann der zuständige Ausschuss Ausnahmen von Regelungen dieser Richtlinien zulassen.

- (3) Der Ausschuss kann seine Befugnis im Rahmen dieser Richtlinien auf einen Arbeitskreis bzw. Unterausschuss delegieren, dessen Mitglieder er für die Dauer der Amtszeit des Gemeinderates wählt. In diesem Gremium sollen alle dem zuständigen Ausschuss angehörige Fraktionen vertreten sein. Den Vorsitz dieses Gremiums führt der Vorsitzende des zuständigen Ausschusses nach Absatz (1).

V. Auszeichnung mit der „Großen Haßlocher Sportmünze“ (Personen)

- (1) Die Auszeichnung mit der „Großen Haßlocher Sportmünze“ erfolgt nur in anerkannten olympischen/paraolympischen Sportarten. Maßgeblich ist hier das Jahr, in welchem die sportliche Leistung erbracht wurde.
- (2) Erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler erhalten die „Große Haßlocher Sportmünze“ wie folgt ausgezeichnet:
- a. „Große Haßlocher Sportmünze in Gold“ für hervorragende sportliche Leistungen
 - Teilnahme an Olympische/Paraolympische Spiele
 - Plätze 1 - 12 bei Weltmeisterschaften, Europameisterschaften
 - Platz 1 - 3 bei Deutschen Meisterschaften
 - Start in einer Deutschen Nationalmannschaft
 - Berufung in den Olympia- oder Perspektivkader der olympischen Fachverbände
 - b. „Große Haßlocher Sportmünze in Silber“ für besondere sportliche Leistungen
 - Plätze 4 - 8 bei Deutschen Meisterschaften
 - Berufung in eine deutsche Nationalmannschaft
 - Berufung in den Ergänzungskader, Nachwuchskader 1 oder Nachwuchskader 2 der olympischen Fachverbände
 - c. „Große Haßlocher Sportmünze in Bronze“ für anerkanntswerte sportliche Leistungen
 - Plätze 9 - 12 bei Deutschen Meisterschaften
 - Plätze 1 - 3 bei Süddeutschen-Meisterschaften
 - Platz 1 bei Rheinland-Pfalz-Meisterschaften
 - Berufung in den Landeskader oder Talentkader (National) der olympischen Fachverbände

- (3) Im Wettbewerb „Jugend trainiert für Olympia“ erfolgreiche Haßlocher Schülerinnen oder Schulmannschaften werden ebenfalls nach diesen Kriterien geehrt.

- (4) Bei Erreichen mehrerer Erfolge wird die „Große Haßlocher Sportmünze“ für die höchste Leistung verliehen

VI. Auszeichnung mit der „Haßlocher Sportmünze“ (Personen)

- (1) Die Auszeichnung mit der „Haßlocher Sportmünze“ erfolgt in weiteren durch Fachverbände anerkannten Sportarten. Maßgeblich ist hier das Jahr, in welchem die sportliche Leistung erbracht wurde.

- (2) Erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler erhalten die „Haßlocher Sportmünze“ wie folgt ausgezeichnet::
- a. „Haßlocher Sportmünze in Gold“ für hervorragende sportliche Leistungen
 - Plätze 1 - 10 bei Weltmeisterschaften, Europameisterschaften
 - Plätze 1 -2 bei Deutschen Meisterschaften,
 - b. „Haßlocher Sportmünze in Silber“ für besondere sportliche Leistungen
 - Plätze 3 - 6 bei Deutschen Meisterschaften
 - Berufungen in eine deutsche Nationalmannschaft
 - c. „Haßlocher Sportmünze in Bronze“ für aner kennenswerte sportliche Leistungen
 - Plätze 7 - 10 bei Deutschen Meisterschaften
 - Plätze 1 - 3 bei Süddeutschen-Meisterschaften
 - Platz 1 bei Rheinland-Pfalz-Meisterschaften
- (3) Sofern Meisterschaften in verschiedenen Wertungsklassen möglich sind, wird die höchste Stufe berücksichtigt.
- (4) Bei Erreichen mehrerer Erfolge wird die „Haßlocher Sportmünze“ für die höchste Leistung verliehen.

VII. Auszeichnung mit der „Großen Haßlocher Sportmünze“ (Mannschaften)

- (1) Die Auszeichnung von Mannschaften mit der „Großen Haßlocher Sportmünze“ erfolgt nach den Regelungen zur Auszeichnung mit der „Großen Haßlocher Sportmünze“ (Personen)
- (2) Bei Mannschaftsauszeichnungen erhält jedes Mitglied der zu auszuzeichnenden Mannschaften eine entsprechende „Große Haßlocher Sportmünze“ sowie eine Urkunde.
- (3) Bei Erreichen mehrerer Erfolge wird die „Große Haßlocher Sportmünze“ für die höchste Leistung verliehen.

VIII. Auszeichnung mit der „Haßlocher Sportmünze“ (Mannschaften)

- (1) Die Auszeichnung von Mannschaften mit der „Haßlocher Sportmünze“ erfolgt nach den Regelungen zur Auszeichnung mit der „Haßlocher Sportmünze“ (Personen)
- (2) Bei Mannschaftsauszeichnungen erhält jedes Mitglied der zu auszuzeichnenden Mannschaften eine entsprechende „Haßlocher Sportmünze“ sowie eine Urkunde.
- (3) Bei Erreichen mehrerer Erfolge wird die „Haßlocher Sportmünze“ für die höchste Leistung verliehen.

IX. Besondere Regelungen

- (1) Bei olympischen/paraolympischen Sportarten kann das zuständige Gremium bei einer für den Sportstandort Haßloch herausragenden, besonderen oder aner kennenswerten sportlichen Leistung, wie ein herausragender Ligaaufstieg, eine Auszeichnung abweichend der Regelungen nach Nummer V mit der „Großen Haßlocher Sportmünze“ Verbindung mit einer Urkunde vornehmen. Die gilt insbesondere bei den Sportarten Basketball, Fußball, Handball, Kegeln, Tennis, Tischtennis, Turnen und Volleyball.

- (2) Bei weiteren Sportarten kann das zuständige Gremium bei einer für den Sportstandort Haßloch herausragenden, besonderen oder aner kennenswerten sportlichen Leistung, eine Auszeichnung abweichend der Regelungen nach Nummer VI, eine Auszeichnung mit der „Haßlocher Sportmünze“ in Verbindung mit einer Urkunde vornehmen. Die gilt insbesondere bei den Sportarten American Football und Cheerleading.
- (3) Die Auflistung der bestimmten Sportarten ist nicht abschließend und kann durch das zuständige Gremium ergänzt werden.
- (4) Das zuständige Gremium ergibt sich aus IV Ehrungsentscheidung.

X. Ergänzende Auszeichnungsvoraussetzungen (Mindestteilnehmerzahlen)

- (1) Eine Auszeichnung nach den vorgenannten Arten erfolgt, wenn bei allen Wettbewerben und Meisterschaften eine Mindestzahl von Sportlerinnen und Sportler bzw. Mannschaften teilgenommen haben:
 1. bei Ehrung des 1. Platzes:
 - Mindestteilnehmerzahl bei Einzelsportlern: 4
 - Mindestteilnehmerzahl bei Mannschaften: 3
 2. bei Ehrung der Plätze 2 und 3:
 - Mindestteilnehmerzahl bei Einzelsportlern: 8
 - Mindestteilnehmerzahl bei Mannschaften: 6
 3. bei Ehrung der Plätze 4 bis 8:
 - Mindestteilnehmerzahl bei Einzelsportlern: 12
 - Mindestteilnehmerzahl bei Mannschaften: 8
 4. bei Ehrung der Plätze 8 bis 12:
 - Mindestteilnehmerzahl bei Einzelsportlern: 16
 - Mindestteilnehmerzahl bei Mannschaften: 10
- (2) Personen können nur ausgezeichnet werden, wenn sie Einwohner von Haßloch sind oder nachweislich für einen Haßlocher Verein starten. Lediglich die Mitgliedschaft in einem Haßlocher Verein genügt nicht.

XI. Auszeichnung Sportlerin / Sportler des Jahres

Aus dem Kreis der zu auszuzeichnenden Sportlerinnen und Sportler kann unter Berücksichtigung der erreichten Erfolge eine Sportlerin oder ein Sportler des Jahres durch das zuständige Gremium bestimmt werden.

XII. Mannschaft des Jahres

Aus dem Kreis der auszuzeichnenden Mannschaften kann unter Berücksichtigung der erreichten Erfolge eine Mannschaft des Jahres durch das zuständige Gremium bestimmt werden.

XIII. Auszeichnung mit der Haßlocher Sportehrennadel

- (1) Die Auszeichnung „Haßlocher Sportehrennadel“ in Gold oder Silber ist möglich für Vorstandsmitglieder, Vereins- und Verbandsfunktionäre, Übungsleiter, Kampfrichter und Schiedsrichter, die einem Haßlocher Sportverein angehören, sowie für Personen, die sich um den Sport außergewöhnlich verdient gemacht haben.
- (2) Voraussetzung für die Verleihung der „Haßlocher Sportehrennadel in Gold“ ist grundsätzlich ein außergewöhnliches Engagement von mindestens 20 Jahren.
- (3) Voraussetzung für die Verleihung der „Haßlocher Sportehrennadel in Silber“ ist grundsätzlich ein Engagement von mindestens 10 Jahren.
- (4) In jedem Jahr werden grundsätzlich höchstens drei verdiente Persönlichkeiten mit der „Haßlocher Sportehrennadel in Silber“ und höchstens zwei verdiente Persönlichkeit mit der „Haßlocher Sportehrennadel in Gold“ ausgezeichnet.

XIV. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Ehrenordnung vom 12.12.2018 außer Kraft gesetzt.

Haßloch, den 16. Dezember 2021

Gemeindeverwaltung



Claus Wolfer
Beigeordneter

Siegel